

Ausfüllhinweise zur Beitragsanpassung 2024 bei Entgeltumwandlung.

Sehr geehrte Versicherte,

Sie können im Wege der Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge bis zur Höhe von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei umwandeln. Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge besteht bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit sind im Jahr 2024 bis zu 7.248,00 Euro, 3.624,00 steuer- und sozialversicherungsfrei und darüber hinaus weitere 3.624,00 Euro steuerfrei, jedoch nicht sozialversicherungsfrei.

Bitte beachten Sie.

Der monatliche Mindestbeitrag muss im Jahr 2024 mindestens 22,09 Euro betragen. Beitragserhöhungen sind in den Alltarifen AVBextra 01 bis 03 nicht mehr möglich. Gerne prüfen wir, ob Beiträge, die die Förderhöchstgrenze oder die bisherige Zahlungsvereinbarung überschreiten, zu den aktuell geltenden AVBextra 04 angenommen werden können.

Arbeitgeberzuschuss.

Die steuerliche Förderung im Rahmen der Entgeltumwandlung wurde durch das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ausgebaut. Unter bestimmten Voraussetzungen zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe von bis zu 15 Prozent des umgewandelten Entgelts in Ihre freiwillige Versicherung bei der VBL (§1a Abs. 1a BetrAVG). Prüfung und Umsetzung der Regelung obliegen dem Arbeitgeber.

Für Verträge der VBLeXtra gilt:

Wird der monatliche Beitrag durch den Arbeitgeberzuschuss aufgestockt, erhöht sich der monatliche Beitrag. Der Arbeitgeberzuschuss wird gesondert zu den aktuell geltenden AVBextra 04 angenommen. Wird der Arbeitgeberzuschuss auf den monatlichen Beitrag angerechnet, reduziert sich der Sparanteil entsprechend. In diesem Fall wird der Arbeitgeberzuschuss zusammen mit dem monatlichen Beitrag in den bestehenden Vertrag zu den dafür geltenden AVBextra überwiesen.

Für die VBLdynamik gilt:

Der Arbeitgeberzuschuss wird immer zusammen mit dem Versichertenbeitrag in einer gemeinsamen Zahlung an die VBL überwiesen.

Beispiel:

Aufstockung des Versichertenbeitrags durch den Arbeitgeberzuschuss.	Festlegung der Versicherten auf die Höhe ihres eigenen Beitrags und Aufstockung durch den Arbeitgeberzuschuss. Beispiel: Versichertenbeitrag mtl. 100 Euro plus Arbeitgeberzuschuss 15 % mtl. 15 Euro
	Sparbeitrag erhöht auf mtl. 115 Euro

Beispiel:

Anrechnung des Arbeitgeberzuschusses auf den Versichertenbeitrag.	Hier vermindert sich der eigene Beitrag der Versicherten um den Arbeitgeberzuschuss; der Sparbeitrag insgesamt bleibt aber in der geplanten Höhe unverändert.* Beispiel: verminderter Versichertenbeitrag mtl. 86,96 Euro plus Arbeitgeberzuschuss 15 % mtl. 13,04 Euro*
	Sparbeitrag unverändert bei mtl. 100,00 Euro

* Arbeitgeberzuschuss ist hier 15/115 des geplanten Sparbeitrags.

Wichtig.

Ihr Arbeitgeber muss Ihre beantragte Beitragsänderung und ggf. zusätzliche Angaben zum Arbeitgeberzuschuss mit seiner Unterschrift bestätigen. Leiten Sie das Formular daher bitte über Ihre Dienststelle an die VBL weiter. Nach Erhalt des geänderten Versicherungsscheins wird die Beitragsänderung von Ihrem Arbeitgeber vorgenommen.

Jede Beitragsänderung bedarf der Annahmeerklärung der VBL.

Für Fragen steht Ihnen unser Kundenservice gerne zur Verfügung.

Kontakt.

Telefon **0721 93 98 93 5**
 Telefax **0721 155-1355**
 E-Mail **kundenservice@vbl.de**
 Anschrift **VBL Kundenservice**
76240 Karlsruhe